OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552594/8/Py/PP

Datum:
Linz, 15. November 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat G (Vorsitzender: Mag. Weigl, Berichterin: Dr. Panny, Beisitzer: Dipl.-Ing. OAgrR Siegfried Ellmauer) über die Beschwerde der Republik Österreich, vertreten durch die Österreichischen Bundesforste, diese vertreten durch die Finanzprokuratur, 1010 Wien (mitbeteiligte Parteien: 1. K B, S, 2. J F und 3. G F, beide E), gegen den Bescheid der Agrarbehörde Oberösterreich vom 11. November 2021, GZ: LNOG-2021-227025/9-AC, betreffend Neuregulierung, Regulierung oder Ablöse nach dem Oö. Einforstungsrechtegesetz (Oö. ERG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der Bescheid behoben und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Bescheid der Agrarbehörde Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. November 2021, GZ: LNOG-2021-227025/9-AC, wurde in Spruchpunkt I. ausgesprochen, dass das Verfahren zur Neuregelung, Regulierung oder Ablöse der für die Liegenschaft S Nr. x, vorgetragen in der EZ X, KG S, gemäß Regulierungserkenntnis 22337/Serv. vom 19.04.1863 bestehenden Einforstungsrechte eingeleitet wird.

In Spruchpunkt II. wurde zur Nutzungsberechtigung ausgesprochen, dass für die Liegenschaft S Nr. x, vorgetragen in der EZ X, KG S, gemäß Regulierungserkenntnis 22337/Serv. vom 19.04.1863 ein Holzbezugsrecht im Ausmaß von 26,09 rm Brennholz und 2,52 fm Bauholz besteht.

In Spruchpunkt III. wurde hinsichtlich der Neuregulierung ausgesprochen, dass das für die Liegenschaft S Nr. x, vorgetragen in der EZ X, KG S, gemäß Regulierungserkenntnis 22337/Serv. vom 19.04.1863 bestehende Holzbezugsrecht im Ausmaß von 26,09 rm Brennholz und 2,52 fm Bauholz auf die Liegenschaft X, vorgetragen in der EZ Y, KG E, übertragen wird.

In Spruchpunkt IV. wurde ausgesprochen, dass
1. Der Antrag der Österreichischen Bundesforste (Republik Österreich) vom 29.09.2021 auf Ablösung der Einforstungsrechte der Liegenschaft S Nr. x zurückgewiesen wird.
2. Der Antrag der Österreichischen Bundesforste (Republik Österreich) vom 29.09.2021 auf Ablösung des anteiligen Gewerbeholzrechtes der Liegenschaft S Nr. x zurückgewiesen wird.
3. Der Antrag der Österreichischen Bundesforste (Republik Österreich) auf Ruhendstellung eines allfälligen Gewerbeholzrechtes für die Dauer der Nicht-ausübung des urkundlichen Gewerbes durch die Liegenschaft S Nr. x abgewiesen wird.

Mit Spruchpunkt V. wurde ausgesprochen, dass sich die aus diesem Bescheid ergebenden Eintragungen im Grundbuch von der Agrarbehörde veranlasst werden.

I.1.2. Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrens-ganges und der Rechtsgrundlagen zu Spruchpunkt I. zusammengefasst aus, dass mit Eingabe vom 20. April 2021 vom Eigentümer der urkundlichen Liegenschaft und den Übertragungswerbern ein Antrag auf Übertragung der Brennholz- und Bauholzbezugsansprüche im bestehenden Ausmaß gestellt wurde.
Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurde von Seiten der verpflichteten Partei einer gänzlichen Übertragung der Holzbezugsrechte die Zustimmung verweigert und einen Antrag auf Ergänzungsregulierung in Ansehung auf Feststellung des

Gewerbeholzanteiles und weiters eine Antrag auf Ablöse bzw. Ruhendstellung der festgestellten Gewerbeholzmenge gestellt. In einer ergänzenden Stellungnahme vom 29. September 2021 wurden die Anträge der verpflichteten Partei auf Ablösung der Einforstungsrechte, in eventu Ablöse des Gewerbeholzanteiles und in eventu auf Ruhendstellung des Gewerbeholzanspruches für die Dauer der Nichtausübung des urkundlichen Gewerbes abschließend formuliert.

Die belangte Behörde führt begründend weiter aus, dass die Holzbezugsrechte der urkundlichen Liegenschaft S Nr. x, auch S-mühle oder S-mühle, mit Regulierungserkenntnis 22337/Serv. vom 19. April 1863 begründet wurden. Zur urkundlichen Liegenschaft gehörten sowohl landwirtschaftliche Grundflächen, Stallgebäude, eine Tenne als auch eine Mühle. Mit einem weiteren Erkenntnis wurde der Liegenschaft ein Weiderecht zureguliert. Es handle sich somit nicht um einen reinen Nichtlandwirtschaftsbetrieb, wobei das Bestehen eines Gewerbeholzanspruches von Seiten der Agrarbehörde nicht ausgeschlossen werde.

Die Liegenschaft der Übertragungswerber X weise eine Grundbuchsfläche von rund 16 ha auf, davon ca. 4 ha Wald. Der landwirtschaftliche Betrieb werde im Vollerwerb geführt und werden derzeit ca. 30 Stück Rinder gehalten. Hinsichtlich des vorhandenen Gebäudestandes wird auf die Ausführungen im Gutachten des Amtssachverständigen vom 25. Juni 2021 verwiesen. Im Besonderen wird auf den Bestand und die Nutzung einer Mühle hingewiesen, welche nicht nur zu Schauzwecken betrieben werde. Von den Übertragungswerbern wurde in einer ergänzenden Stellungnahme vom 19. Oktober 2021 u.a. hinsichtlich der vorliegenden Eigenwaldausstattung darauf hingewiesen, dass es sich dabei bei rund 2 ha um Standortschutzwald ohne nennenswerten Holzertrag handeln.

Im Ermittlungsverfahren konnten hinsichtlich der in § 4 Oö. ERG vorgesehenen Versagungsgründe betreffend unwirtschaftliche Rechtszersplitterung oder eine unverhältnismäßige Erschwernis in der Wirtschaftsführung der verpflichteten Partei keine Ansätze festgestellt werden. Auch konnten keine Anhaltspunkte gefunden werden, wonach die Übertragung aus anderen als wirtschaftlichen Gründen angestrebt werde. Beim Übertragungswerber handle es sich um einen aktiven bäuerlichen Betrieb mit einer Vielzahl von Gebäuden, in welchen entsprechende Holzmengen verbaut sind. Die Beheizung des Wohnhauses und die Erwärmung des Warmwassers werde ausschließlich mit Holz durchgeführt. Der Bedarf für die zu übertragende Holzmenge sei jedenfalls gegeben.

Obwohl bei fehlender Zustimmung der verpflichteten Partei für eine Übertragung von Einforstungsrechten ein strengerer Maßstab bei der Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit anzulegen sei, könne kein Versagungsgrund erkannt werden.

Zu Spruchpunkt VI.1. und 2. wird in angefochtenen Bescheid ausgeführt, dass die Anträge der Österreichischen Bundesforste auf Ablöse der Einforstungsrechte bzw.

des anteiligen Gewerbeholzanteiles der Liegenschaft S ins Leere gehen, da der bereits im Mai 2021 gestellte Übertragungsantrag seitens der Agrarbehörde befürwortet werde.

Zu Spruchpunkt IV.4. führt die belangte Behörde begründend aus, dass der Antrag der Österreichischen Bundesforste auf Ruhendstellung eines allfälligen Gewerbeholzrechtes für die Dauer der Nichtausübung des urkundlichen Gewerbes durch die Liegenschaft S Nr. x abgewiesen werde, da der urkundliche Zweck des gegenständlichen Holzbezugsrechtes im Zweck der übertragungswerbenden Liegenschaft seine Deckung finde. Bei beiden Liegenschaften handle bzw. handelte es sich um landwirtschaftliche Liegenschaften, wobei zusätzlich Mühlen betrieben werden bzw. wurden. Die Mühle der Liegenschaft X wird in einem Umfang betrieben, welcher die Ruhendstellung des Anspruches nicht rechtfertigt. Der heutige Zweck könne mit dem urkundlichen gleichgestellt werden.

I.2.1. Gegen diesen Bescheid brachte die R B, vertreten durch die Ö B AG, diese vertreten durch die F (in der Folge: Bf) rechtzeitig Beschwerde ein und begründet diese zusammengefasst damit, dass auf der eingeforsteten Liegenschaft zum Zeitpunkt der Regulierung eine Mühle bestand, die bereits seit Jahrzehnten nicht mehr vorliege und werde das Holzbezugsrecht seit dem Jahr 2001 nicht mehr ausgeübt.

Auf der übertragungswerbenden Liegenschaft EZ Y, KG E, werde ein landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb geführt. Die Liegenschaft verfüge über einen Eigenwald im Ausmaß von 4 ha und werde eine Mühle zu Schauzwecken betrieben. Ein Gewerbebetrieb werde nicht geführt.

Zur Zurückweisung des Antrages auf Ablöse führt die Bf begründend aus, dass die belangte Behörde damit die Rechtslage verkenne, da im gegenständlichen Verfahren zwei widerstreitende Anträge, nämlich Antrag auf Ablöse und Antrag auf Übertragung, vorliegen. Im Oö. ERG findet sich keine ausdrückliche Bestimmung, der zufolge die Agrarbehörde in solchem Fall, in dem bei ihr zwei miteinander im Widerstreit stehende Anträge gestellt wurden, vorerst über den Ablöseantrag oder über beide Anträge in einem einheitlichen Verfahren gemeinsam zu entscheiden habe. Es stehe der belangten Behörde daher offen, über beide Anträge – wie vorliegend – in einem einheitlichen Verfahren zu entscheiden und eine Wertentscheidung darüber zu treffen, welchem der von den Verfahrensparteien divergent angestrebten Zielen der Vorzug vor dem anderen zu geben ist. Diese Ermessensentscheidung ist auch entsprechend zu begründen.

Vor diesem Hintergrund hat die Behörde daher zuerst zu prüfen, ob die Tatbestände sowohl für die Übertragung als auch für die Ablöse erfüllt sind und im Anschluss die beschriebene Wertentscheidung zu treffen und ihre Ermessens-

entscheidung zu begründen. Für eine Zurückweisung liege somit keine gesetzliche Grundlage vor.

Zwar gehe die Bf davon aus, dass eine Übertragung per se unzulässig ist, da diese nicht aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt, jedoch hätte eine Ermessensentscheidung zugunsten einer Ablöse ausfallen müssen.

I.2.2. Die belangte Behörde gehe offenbar vom Bestehen eines Gewerbeholzbezugsrechtes aus, ohne dessen Ausmaß näher festzulegen. Aber bereits der bloße Umstand, dass ein Gewerbeholzbezugsrecht besteht, mache die vorliegende Übertragung bereits per se unzulässig, da dieses zweckgebunden ist und ausschließlich dem Betrieb des urkundlich angeführten Gewerbes dient. Dementsprechend muss die übertragungswerbende Liegenschaft einen Bedarf an einem Gewerbeholzbezugsrecht haben, anderenfalls die Übertragung aus anderen als wirtschaftlichen Gründen erfolgt. In gegenständlicher Angelegenheit wird auf der übertragungswerbenden Liegenschaft jedoch kein Gewerbebetrieb, sondern ein landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb geführt und könne ein Bedarf an einem Gewerbeholzbezugsrecht somit nicht bestehen.

I.2.3. Zur Abweisung des Antrages auf Ruhendstellung des Gewerbeholzbezugsrechtes führt die Bf aus, dass zwar davon auszugehen sei, dass der Antrag auf Übertragung abzuweisen und jener auf Ablöse stattzugeben gewesen wäre, jedenfalls aber dem Antrag auf Ruhendstellung Folge zu geben gewesen wäre, da die belangte Behörde vom Bestehen eines Gewerbeholzbezugsrechtes ausgehe und derzeit auf der Liegenschaft vlg. S-mühle kein Gewerbe betrieben wird. Die belangte Behörde führe selbst aus, dass die Übertragungswerber einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb führen. Ein Gewerbebetrieb sei nicht vorhanden.

Hätte sich die belangte Behörde mit den Beweisergebnissen auseinandergesetzt, so hätte es zu dem Ergebnis gelangen müssen, dass die berechtigte Liegenschaft ein reiner Nichtlandwirtschaftsbetrieb war bzw. jedenfalls auch ein Gewerbebetrieb geführt wurde, was sich bereits aus der Regulierungsurkunde ergebe. In Regulierungsurkunden werden stets die Hausnamen der berechtigten Güter angeführt und lassen sich hieraus Rückschlüsse auf die Art der dort ausgeübten Tätigkeit ziehen (Mühle, Schmied, Schank, etc.). In gegenständlicher Regulierungsurkunde wird bei der berechtigten Liegenschaft „S-mühle“ angegeben, dementsprechend habe auf der Liegenschaft ein Mühlenbetrieb existiert, weshalb das Holzbezugsrecht als Gewerbeholzbezugsrecht zu qualifizieren ist, worauf die belangte Behörde nicht eingegangen sei.
Selbst wenn ursprünglich auch landwirtschaftliche Flächen zur urkundlichen Liegenschaft gehört haben sollten, so wäre dennoch das konkrete Ausmaß des Gewerbeholzbezugsrechtes festzustellen gewesen. Diesbezüglich müsste auch das in der Begründung des Bescheides angeführte, jedoch nicht mehr konkretisierte

„weitere Erkenntnis“, mit welchem der urkundlichen Liegenschaft ein Weiderecht zureguliert worden sein soll, beigeschafft werden.

Sofern eine Qualifikation als Gewerbeholzbezugsrecht ausscheide, wäre eine Übertragung dennoch unzulässig, da auf der urkundlichen Liegenschaft im Hinblick auf die geringfügige Anzahl an gehaltenen Tieren eine Kleinstlandwirtschaft vorlag, deren Erträgnisse der Eigenversorgung der Familie dienten und diese Liegenschaft nicht als landwirtschaftlicher Betrieb einzustufen sei, sondern als Wohnhausliegenschaft im heutigen Sinn. Wurde ursprünglich einem Wohnhaus (Markthaus / Bürgerhaus) ein Holzbezugsrecht zureguliert, so diente es dessen Bewirtschaftung. Bei einer Übertragung eines solchen Holzbezugsrechtes auf eine völlig anderweitig genutzte Liegenschaft – wie bei einem landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb – erfüllt das Einforstungsrecht nicht mehr seinen urkundlichen Zweck der Bewirtschaftung eines Wohnhauses und wäre eine solche Zweckentfremdung nach Ansicht der Bf mit der grundlegenden Intention von Einforstungsrechten nicht mehr vereinbar.

Die belangte Behörde führe im angefochtenen Bescheid aus, dass die auf der übertragungswerbenden Liegenschaft bestehende Mühle nicht nur zu Schauzwecken betrieben werde, auf welche Beweisergebnisse dies gestützt werde, bleibe jedoch offen. In diesem Zusammenhang werde ergänzend drauf hingewiesen, dass die gegenständliche Mühle im Internet ausdrücklich als „Schaumühle“ beworben werde und somit eine Nutzung für gewerblichen Zwecke offenkundig nicht erfolge.

I.2.4. Die belangte Behörde stelle zwar fest, dass die übertragungswerbende Liegenschaft über 4 ha Eigenwaldausstattung verfüge, jedoch gehe sie nicht darauf ein, ob hierdurch der bestehende Bedarf des dort geführten landwirtschaftlichen Betriebes gedeckt werden könne. Diese Frage werde auch in der von der belangten Behörde eingeholten forstfachlichen Stellungnahme vom 25. Juni 2021 nicht entsprechend behandelt, weshalb der Antrag gestellt werde, ein forstfachliches Gutachten zur Frage, ob der Bedarf der übertragungswerbenden Liegenschaft mit dem bestehenden Eigenwald gedeckt werden kann, eingeholt wird.

I.2.5. Des Weiteren begründet die Bf ihre Beschwerde damit, dass die belangte Behörde keinerlei Erhebung zur dauernden Entbehrlichkeit des Holzbezugsrechtes durchgeführt und dementsprechend auch keine Feststellungen dazu getroffen habe. Die Ablösung eines Einforstungsrechtes in Geld ist dann zulässig, wenn dieses für die berechtigte Liegenschaft aus wirtschaftlichen Gründen, wie etwa durch den Eintritt dauernden Ersatzes, dauernd entbehrlich ist. Es müsse sohin eine Situation eintreten, in der auf Dauer keine wirtschaftliche Notwendigkeit mehr für die Inanspruchnahme des Einforstungsrechtes besteht. Eine jahrzehntelange Nichtinanspruchnahme jährlich gebührender Nutzungen wird nach der Judikatur in aller Regel ein starkes Indiz für die dauernde Entbehrlichkeit sein. Ebenso könne

der Wunsch, die Einforstungsrechte zu veräußern, für deren dauernde Entbehrlichkeit sprechen.

Da das Holzbezugsrecht für die Liegenschaft vlg. S-mühle / S-mühle eingeräumt wurde und den Gewerbebetrieb einer Mühle stärken sollte, dieser aber vor langer Zeit aufgegeben wurde, seit dem Jahr 2001 das Holzbezugsrecht nicht mehr ausgeübt wurde und die berechtigte Liegenschaft nach den inzwischen erfolgten Veräußerungen eine Fläche von 692 m^2 aufweist und somit eine Wohnliegenschaft darstellt, sei das Holzbezugsrecht als dauern entbehrlich einzustufen, weshalb dem Antrag auf Ablöse – allenfalls nach Durchführung einer Ermessensentscheidung – stattzugeben gewesen wäre.

I.2.6. Zwar habe die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid ausgeführt, dass das Bestehen eines Gewerbeholzanspruches nicht ausgeschlossen werde, ein konkretes Ausmaß dieses Gewerbeholzbezugsrechtes wurde jedoch nicht festgestellt. Wurde ein Holzbezugsrecht für die Ausübung eines auf der berechtigten Liegenschaft betriebenen Gewerbes eingeräumt, ist die daraus resultierende Zweckbindung im Hinblick auf den lex specialis des § 26 Oö. ERG nicht aufgehoben. Im konkreten Fall diente – jedenfalls ein festzustellender Teil – das Holzbezugsrecht dem (urkundlichen) Mühlengewerbe und ist somit zweckgebunden, die Nutzung für ein anderes Gewerbe oder auch einen landwirtschaftlichen Betrieb komme nicht in Betracht.

Im gegenständlichen Fall werde auf der übertragungswerbenden Liegenschaft ein landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb geführt. Weder die belangte Behörde noch die mitbeteiligten Parteien hätten die Existenz eines Mühlengewerbebetriebes behauptet. Die übertragungswerbende Liegenschaft könne daher keinen Bedarf an einem Holzbezugsrecht für eben einen solchen Gewerbebetrieb nachweisen, woran auch der Umstand nichts ändere, dass auf der übertragungswerbenden Liegenschaft eine Mühle existiere. Diese werde – wenn überhaupt – nur im Rahmen des auf der übertragungswerbenden Liegenschaft geführten landwirtschaftlichen Betriebes genutzt. Es unterliege der Betrieb der Mühle nicht der Gewerbeordnung und stelle somit keinen eigenständigen Gewerbebetrieb dar. Am Standort E, X, sohin auf der übertragungswerbenden Liegenschaft, sei auch kein Gewerbe gemeldet und liege kein Gewerbeschein für das Mühlengewerbe vor.

Im Ergebnis werde daher die Übertragung des Gewerbeholzbezugsrechtes zu untersagen und dieses aufgrund dauernder Entbehrlichkeit abzulösen sein, in eventu hätte eine Ruhendstellung zu erfolgen, da auf der derzeit berechtigten Liegenschaft kein Mühlenbetrieb geführt wird.

I.3. Mit Schreiben vom 23. Mai 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberöster-

reich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat G berufen.

I.4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen.

I.4.2. Mit Schreiben vom 6. Juni 2023 wurde der Bf sowie den mitbeteiligten Parteien das Vorlageschreiben der belangten Behörde zur Kenntnis gebracht. Den mitbeteiligten Parteien wurde zudem die Beschwerde übermittelt und allen Verfahrensparteien Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung eine Stellungnahme abzugeben.

I.4.2.1. Mit Eingabe vom 20. Juni 2023 führt die Bf dazu zusammengefasst aus, dass eine abschließende Stellungnahme zum forsttechnischen Gutachten im Vorlagebericht binnen der gesetzten Äußerungsfrist nicht möglich ist und dieses ohnehin irrelevant sei, da die Behörde selbst einräume, dass auf der übertragungswerbenden Liegenschaft eine Mühle zu Schauzwecken genutzt werde. Eine solche stelle jedoch keine gewerblich betriebene Mühle dar und könne eine Übertragung von Holzbezugsrechten damit nicht gerechtfertigt werden. Selbst wenn die Behörde davon ausgehe, dass auf der übertragungswerbenden Liegenschaft ein Gewerbe betrieben wird, so seien diesbezügliche Ermittlungen zur Gänze unterlassen und dazu kein Sachverhalt festgestellt worden.

Hinsichtlich des im Vorlagenschreiben angeführten Gewerbeholzes wird zudem vorgebracht, dass für die Übertragung nicht der Bedarf der übertragungswerbenden Liegenschaft maßgeblich sei, sondern immer auf die urkundliche Liegenschaft abgestellt werden müsse. Das gegenständliche Holzbezugsrecht sei daher als Gewerbeholzbezugsrecht zu qualifizieren und diene ausschließlich dem Betrieb des urkundlich angeführten Gewerbes. Da ein solches auf der übertragungswerbenden Liegenschaft nicht geführt wird, sei eine Übertragung des Gewerbeholzes unzulässig.

Zudem wurden die Anträge der Bf auf Ablöse zurückgewiesen und über diese nicht inhaltlich entschieden.

I.4.2.2. Die antragstellenden Parteien gaben keine Stellungnahme ab.

I.4.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

I.4.3.1. Herr K B (in der Folge: K.B.) ist Eigentümer der Liegenschaft S Nr. x „S-mühle oder auch S-mühle“, vorgetragen in EZ X KG S (heute X).

Mit Regulierungserkenntnis vom 19. April 1863, Nr. 22.33/Serv., wurde dieser Liegenschaft ein Holzbezugsrecht im Ausmaß von 26,09 rm Brennholz und 2,52 fm Bauholz zuerkannt.

Die Bf ist grundbücherliche Eigentümerin der mit dem verfahrensgegenständlichen Holzbezugsrecht belasteten Liegenschaft EZ y, KG S.

Die berechtigte Liegenschaft S Nr. x weist eine Grundbuchsfläche von 692 m^2 auf. In der Natur handelt es sich heute um eine Wohnliegenschaft, die vom Eigentümer und dessen Ehefrau bewohnt wird. Bis zur Pensionierung von K.B. wurde ein Kaffeehaus und eine Bäckerei betrieben.

Laut forstwirtschaftlicher Stellungnahme vom 25. Juni 2021 dürfte das Mühlengewerbe schon vor langer Zeit aufgegeben worden sein. Im Forstbüchl wurde zuletzt im Jahr 2001 ein Holzbezug mit einem Gegenwert von insgesamt 32 Groschen vermerkt.

Das Wohnhaus, die Bäckerei und das Kaffeehaus sind in Mauerbauweise errichtet, das ehemalige Stall- und Wirtschaftsgebäude in gemischter Holz- Mauerbauweise. Früher wurden bis zu drei Kühen, Pferde und mehrere Schweine gehalten, heute werden keine Nutztiere mehr gehalten.

I.4.3.2. Die im Eigentum der Ehegatten J und G F (in der Folge: J. u. G.F.) befindliche übertragungswerbende Liegenschaft X, EZ Y, KG E, mit dem Hausnamen „R“ weist eine Grundbuchsfläche von 15,8282 ha auf, davon ca. 4 ha Wald. Ein Holzbezugsrecht besteht nicht. Es handelt sich um eine im Vollerwerb ausgeübte Landwirtschaft, auf der zurzeit ca. 30 Stück Rinder gehalten werden. Es wird Milch produziert. Sämtliche Gebäude, Maschinen und Geräte für eine zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sind vorhanden.

Auf der Liegenschaft befindet sich ein Wohnhaus mit Erdgeschoß, erster Stock und Dachboden, das mit einer Hackschnitzelheizung beheizt wird. Es bestehen zwei Küchenherde, die mit Holz-Stückgut befeuert werden. Das Warmwasser wird ebenfalls mit der Hackschnitzelheizung gewonnen, als Hackschnitzelbedarf wird mit ca. 120 Srm/Jahr angegeben.

Des Weiteren befindet sich ein Geräteschuppen (in Holzriegelbauweise) mit Garage (Mauerbauweise), der Stall und das Wirtschaftsgebäude, welches vorwiegend in Holzbauweise errichtet ist, eine Holzhütte (Holz-Riegelbau) mit Schweinestall (Mauerbau), ein kleiner Heustadl in Holz-Riegelbauweise, eine Bienenhütte in Holzbauweise sowie eine vorwiegend in Holzbauweise errichtete Mühle, die funktionsfähig ist und benützt wird, auf der Liegenschaft.

I.4.3.3. Mit Eingabe vom 20. April 2021 beantragte K.B. bei der belangten Behörde die Genehmigung der Übertragung des Einforstungsrechtes des mit der Liegenschaft S-mühle im Regulierungserkenntnis Nr. 22337/Serv. vom 19. April 1863 bestehenden Holzbezugsrechtes auf die Liegenschaft X, EZ Y, KG E.

I.4.3.4. Im Rahmen der dazu von der belangten Behörde anberaumten mündlichen Verhandlung vom 24. August 2021 stimmte die Bf der gänzlichen Übertragung des Holzbezugsrechtes nicht zu und stellte einen Antrag auf Ergänzungsregulierung in Ansehung auf Feststellung des Gewerbeholzanteiles sowie einen Antrag auf Ablöse- bzw. Ruhendstellung der festgestellten Gewerbeholzmenge. Mit Eingabe vom 29. September 2021 konkretisierte die Bf diese Anträge.

I.4.3.5. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 11. November 2021 wurde das für die Liegenschaft S Nr. x bestehende Holzbezugsrecht im Ausmaß von 26,09 rm Brennholz und 2,52 fm Bauholz auf die Liegenschaft X, EZ Y, KG E, übertragen.

Der Antrag der Bf auf Ablösung der Einforstungsrechte sowie auf Ablösung des anteiligen Gewerbeholzrechtes der Liegenschaft S Nr. x wurde zurückgewiesen. Der Antrag der Bf auf Ruhendstellung eines allfälligen Gewerbeholzrechtes für die Dauer der Nichtausübung des urkundlichen Gewerbes durch die Liegenschaft S Nr. x wurde abgewiesen.

I.4.4. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unbestritten.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

I.5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Einforstungsrechtegesetzes (Oö. ERG), LGBl. Nr. 51/2017 idF LGBl. Nr. 8/2020, lauten:

Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. ERG sind Ziele dieses Landesgesetzes
1. die Schaffung, Erhaltung und Entwicklung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Sicherung der Kulturlandschaft und
2. die zeitgemäße und nachhaltige Ausübung der Einforstungsrechte.

Gemäß § 1 Abs. 2 Oö. ERG sind Einforstungsrechte im Sinn dieses Landesgesetzes die im § 1 Z. 1, 2 und 3 lit. a des Kaiserlichen Patents vom 5. Juli 1853, RGBl. Nr. 130, bezeichneten Rechte, einschließlich der seit der Erlassung dieses Patents entstandenen Rechte dieser Art, und zwar:
1. Rechte, in oder aus einem fremden Wald Holz oder sonstige Forstprodukte zu beziehen;
2. Weiderechte auf fremdem Grund;

3. alle anderen Feldservituten auf Waldboden mit Ausnahme der Wegerechte.

Gemäß § 1 Abs. 3 Oö. ERG können Einforstungsrechte nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes neu geregelt, reguliert, gesichert oder abgelöst werden. Die Grundlage für diese Verfahren bildet der durch Übereinkommen festgestellte oder durch Urkunden oder sonstige Beweismittel nachgewiesene Rechtsumfang und das Ausmaß allfälliger Gegenleistungen.

Gemäß § 1 Abs. 4 Oö. ERG kann die Neubegründung von Einforstungsrechten durch Rechtsgeschäft nur erfolgen, wenn sie den Zielen des Abs. 1 entspricht und von der Agrarbehörde genehmigt wird.

Gemäß § 2 Abs. 4 Oö. ERG bedürfen Vereinbarungen über rechtliche Veränderungen an den Einforstungsrechten einschließlich ihrer Neuregelung und Ablösung sowie Vereinbarungen über die Ausübung der Einforstungsrechte zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Agrarbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Vereinbarung den Zielen dieses Landesgesetzes (§ 1 Abs. 1) widerspricht.

Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. ERG haben Holz- und Streubezugsrechte ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Regulierungsurkunden in erster Linie der ordentlichen Bewirtschaftung der berechtigten Liegenschaft zu dienen. Die berechtigte Partei hat die für die Benützung der berechtigten Liegenschaft notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude und Zäune in einem wirtschaftsfähigen Zustand zu erhalten.

Gemäß § 4 Abs. 1 Oö. ERG kann die Agrarbehörde auf Antrag der berechtigten Partei auch gegen den Willen der verpflichteten Partei die gänzliche oder teilweise Übertragung eines Einforstungsrechts von der bisher berechtigten Liegenschaft auf eine andere bewilligen. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Übertragung aus anderen als wirtschaftlichen Gründen angestrebt wird, zu einer unwirtschaftlichen Rechtszersplitterung führt oder eine unverhältnismäßige Erschwernis in der Wirtschaftsführung der verpflichteten Partei nach sich zieht. Andere als wirtschaftliche Gründe liegen dann vor, wenn die Liegenschaft, auf die ein Einforstungsrecht übertragen werden soll, keinen Bedarf an den Nutzungen aus dem Einforstungsrecht hat; dabei sind insbesondere die Größe der Liegenschaft und ihrer Gebäude sowie die Art ihrer Bewirtschaftung (etwa durch Ausübung eines land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbes) zu berücksichtigen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. ERG kann die Neuregelung auf Antrag oder von Amts wegen durchgeführt werden, wenn sie den Zielen des § 1 Abs. 1 entspricht.

Gemäß § 7 Abs. 2 Oö. ERG können den Antrag auf Neuregulierung stellen:
1. die verpflichtete Partei;

2. die berechtigte Partei für das ihr zustehende Einforstungsrecht; erstreckt sich der Antrag auf mehrere Liegenschaften, ist die Mehrheit der Eigentümerinnen oder Eigentümer dieser Liegenschaften erforderlich; jeder Liegenschaft kommt eine Stimme zu.

Gemäß § 18 Oö. ERG ist die Ablösung eines Einforstungsrechts in Geld ist zulässig, wenn

1. das Einforstungsrecht für die berechtigte Liegenschaft aus wirtschaftlichen Gründen, wie etwa durch den Eintritt eines dauernden Ersatzes, dauernd entbehrlich ist, oder
2. die belasteten Grundstücke dauernd außer Stande sind, das Einforstungsrecht zu decken, und entweder die Heranziehung eines bisher nicht belasteten Ersatzgrundstücks aus dem Besitz der verpflichteten Partei unzulässig ist oder durch die Zuweisung eines solchen Grundstücks eine wesentliche Wirtschaftserschwernis für die berechtigte Partei eintreten würde. Ist die mangelnde Deckung ausschließlich auf von der verpflichteten Partei nicht verschuldete Ursachen zurückzuführen, zum Beispiel auf Elementarereignisse, besteht kein Ablösungsanspruch.

Gemäß § 26 Abs. 1 Oö. ERG ist Gewerbeholz jenes Holz, dessen Bezug für die Ausübung eines auf der berechtigten Liegenschaft betriebenen Gewerbes eingeräumt wurde. Ist in der Regulierungsurkunde oder in einem Neuregelungsbescheid ein Gewerbeholzbezug nicht ziffernmäßig festgesetzt, gilt jene Holzmenge als Gewerbeholz, die den regulierten Holzbezug vergleichbarer Liegenschaften ohne Gewerbeholzrecht übersteigt.

Gemäß § 26 Abs. 2 Oö. ERG hat die Agrarbehörde auf Antrag der verpflichteten Partei das Gewerbeholzrecht auf die Dauer der Nichtausübung des Gewerbes ganz oder teilweise ruhend zu stellen, wenn das Gewerbe ganz oder teilweise vorübergehend nicht ausgeübt wird.

Gemäß § 30 Abs. 1 Oö. ERG haben in allen Verfahren nach diesem Landesgesetz die Eigentümerinnen und Eigentümer der berechtigten und belasteten Liegenschaften Parteistellung.

Gemäß § 30 Abs. 2 Oö. ERG haben in den Verfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 auch die Eigentümerinnen und Eigentümer jener Liegenschaften, auf die ein Einforstungsrecht ganz oder teilweise übertragen werden soll, Parteistellung.

Gemäß § 32 Abs. 1 Oö. ERG ist ein Verfahren zur Neuregelung, Regulierung oder Ablösung mit Bescheid einzuleiten und abzuschließen. Der Eintritt der Rechtskraft eines solchen Bescheids ist an der Amtstafel der Agrarbehörde und an den Amtstafeln jener Gemeinden, in denen die Liegenschaften situiert sind, auf die sich das Verfahren bezieht, durch zwei Wochen kundzumachen. Die Einleitung und der

Abschluss des Verfahrens sind den zuständigen Grundbuchsgerichten und Bezirksverwaltungsbehörden mitzuteilen.

I.5.2. Die belangte Behörde hat in dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid die von den mitbeteiligten Parteien mit Eingabe vom 20. April 2021 beantragte Übertragung des für die Liegenschaft S Nr. x bestehenden Holzbezugsrechts im Ausmaß von 26,09 rm Brennholz und 2,52 fm Bauholz auf die Liegenschaft X genehmigt und gleichzeitig die Anträge der Bf als Grundstückseigentümerin der belasteten Liegenschaft vom 24. August 2021 auf Ablösung der Einforstungsrechte der Liegenschaft S Nr. x sowie auf Ablösung des anteiligen Gewerbeholzrechtes der Liegenschaft S Nr. x zurückgewiesen sowie den Antrag der Bf vom 24. August 2021 auf Ruhendstellung eines allfälligen Gewerbeholzrechtes für die Dauer der Nichtausübung des urkundlichen Gewerbes durch die Liegenschaft S Nr. x abgewiesen.

Mit dieser Vorgangsweise übersieht die belangte Behörde jedoch, dass im vorliegenden Fall einander widerstreitende Anträge, nämlich jener der mitbeteiligten Parteien auf Übertragung des Holzbezugsrechtes von der berechtigten Liegenschaft S Nr. x auf die Liegenschaft X, EZ Y KG E, sowie die in der mündlichen Verhandlung gestellten Anträge der Bf auf Ablöse/Ablösung des anteiligen Gewerbezugsrechtes/Ruhendstellung des eines allfälligen Gewerbeholzbezugsrechtes gestellt wurden, mit denen sich die Behörde jeweils inhaltlich zu befassen gehabt hätte.

Wie die Bf zutreffend ausführt enthält das Oö. ERG keine ausdrückliche Bestimmung, der zufolge die Agrarbehörde in einem Fall, in dem bei ihr einander widerstreitende Anträge auf Ablöse und Übertragung von Einforstungsrechten vorliegen, gehalten wäre, vorerst über den Ablöseantrag oder über beide Anträge in einem einheitlichen Verfahren gemeinsam zu entscheiden. Vielmehr öffnet das Oö. ERG der Behörde die Möglichkeit, die Reihenfolge, in der sie die Anträge zu entscheiden beabsichtigt, selbst zu bestimmen. Ebenso bleibt es ihr überlassen, ob sie ihre Entscheidung über die beiden widerstreitenden Anträge in einem einzuleitenden, einheitlichen, das betreffende Nutzungsrecht (neu) regulierenden oder dessen Ablösung dienenden Servitutenverfahren trifft, mag diese Variante gegebenenfalls auch dem Sinn des Gesetzes am ehesten entsprechen (VwGH 25.02.2016, 2013/07/0059). Bei der Entscheidung über zwei widerstreitende Anträge handelt es sich um die Ausübung von Ermessen im Sinne des Art. 130 Abs. 3 B-VG. In Ausübung dieses Ermessens im Sinne des Oö. ERG, nach welchem jede Änderung von Einforstungsrechten die Schaffung, Erhaltung und Entwicklung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Sicherung der Kulturlandschaft und die zeitgemäße und nachhaltige Ausübung der Einforstungsrechte (vgl. § 1 Abs. 1 Oö. ERG) zum Ziel hat, ist eine Wertentscheidung zu treffen, welchem der von den Verfahrensparteien divergent angestrebten Ziele der Vorzug zu geben ist (vgl. VwGH 06.02.2023, Ra 2022/07/0004).

Allein der Umstand, dass der Antrag auf Übertragung zeitlich früher gestellt wurde, führt jedoch nicht dazu, dass sich die Behörde mit einem widerstreitenden Antrag auf Ablöse des Holzbezugsrechtes inhaltlich nicht auseinanderzusetzen hat.

I.5.3. Nach § 4 Oö. ERG ist die Bewilligung zur Übertragung eines Einforstungsrechtes von der bisher berechtigten Liegenschaft auf eine andere dann zu versagen, wenn die Übertragung aus anderen als wirtschaftlichen Gründen angestrebt wird, zu einer unwirtschaftlichen Rechtszersplitterung führt oder eine unverhältnismäßige Erschwernis in der Wirtschaftsführung der verpflichteten Partei nach sich zieht. Andere als wirtschaftliche Gründe liegen dann vor, wenn die Liegenschaft, auf die ein Einforstungsrecht übertragen werden soll, keinen Bedarf an den Nutzungen aus dem Einforstungsrecht hat; dabei sind insbesondere die Größe der Liegenschaft und ihrer Gebäude sowie die Art ihrer Bewirtschaftung (etwa durch Ausübung eines land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbes) zu berücksichtigen. Die belangte Behörde machte dazu im angefochtenen Bescheid keine näheren Angaben, sondern erst im Vorlageschreiben, ohne dass die Bf bis zur Vorlage der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu den ergänzenden gutachterlichen Ausführungen Stellung nehmen konnte.

I.5.4. Die belangte Behörde führt im angefochtenen Bescheid aus, dass das Bestehen eines Gewerbeholzanspruches der berechtigten Liegenschaft von ihr nicht ausgeschlossen wird.

Als Gewerbeholz definiert der Landesgesetzgeber in § 26 Abs. 1 jenes Holz, dessen Bezug für die Ausübung eines auf der berechtigten Liegenschaft betriebenen Gewerbes eingeräumt wurde. Ist in der Regulierungsurkunde oder in einem Neuregulierungsbescheid ein Gewerbeholzbezug nicht ziffernmäßig festgesetzt, gilt jene Holzmenge als Gewerbeholz, die den regulierten Holzbezug vergleichbarer Liegenschaften ohne Gewerbeholzrecht übersteigt.

§ 26 Abs. 2 Oö. ERG legt fest, dass die Agrarbehörde auf Antrag der verpflichteten Partei das Gewerbeholzrecht auf die Dauer der Nichtausübung des Gewerbes ganz oder teilweise ruhezustellen hat, wenn das Gewerbe ganz oder teilweise vorübergehend nicht ausgeübt wird.

Die Bf bringt vor, dass das verfahrensgegenständliche Holzbezugsrecht für die Liegenschaft „S-mühle/S-mühle“ eingeräumt wurde und daher das Einforstungsrecht dem Gewerbebetrieb einer Mühle stärken sollte. Zur Frage, ob zum Einforstungszeitpunkt tatsächlich das der berechtigten Liegenschaft eingeräumte Einforstungsrecht gänzlich oder zum Teil als Gewerbeholzbezugsrecht anzusehen ist, wurden von der belangten Behörde keinerlei Ermittlungen durchgeführt, obwohl die Behörde selbst das Bestehen eines Gewerbeholzanspruches ausdrücklich nicht in Abrede stellt. Fraglich ist somit, ob damals tatsächlich ein Teil – und wenn ja in welchem Ausmaß – des der beschwerdegegenständlichen Liegen-

schaft zuregulierten Brennholzbezuges zum Betrieb eines Gewerbes zugestanden wurde. Diesbezüglich hat die belangte Behörde keinerlei näheren Ermittlungen durchgeführt.

Der Umstand, dass es an einer ausdrücklichen Nennung und ziffernmäßigen Festsetzung eines Gewerbeholzbezuges in einer Regulierungsurkunde mangelt, bedeutet nicht, dass nicht tatsächlich ein Teil des in dieser Urkunde insgesamt zugestanden Holzbezugs der Ausübung eines Gewerbes zugedacht war. Die seinerzeitige Gewerbeausübung auf der berechtigten Liegenschaft kann meist aus anderen Urkunden nachgewiesen werden, insbesondere aus solchen, die den Hausnamen angeben und aus einer im Verhältnis zur Liegenschaftsgröße verhältnismäßig hohen Brennholzmenge. Auch Aktenstücke aus dem der Regulierung vorangegangen Ermittlungsverfahren können aufschlussreiche Auslegungs- und Beweismittel bilden. Dass es nicht unüblich war, bei einer land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaft einen zusätzlichen Gewerbeholzbezug nicht gesondert auszuweisen, zeigen im Übrigen neben der Bestimmung des § 26 Abs. 1 Oö. ERG die Bestimmungen des § 30 Abs. 4 des Tiroler Wald- und Weideservituten. Landesgesetzes und § 36 Abs. 4 des Salzburger Einforstungsrechtegesetzes, die für diese Fälle ausdrückliche gesetzliche Regelungen treffen und festlegen, dass als Gewerbeholz diesfalls jene Holzmenge zu gelten hat, die den Haus- und Gutsbedarf übersteigt. Ob und in welchem Ausmaß dies der Fall war ist im Verfahren zu ermitteln (vgl. VwGH 09.11.2006, 2005/07/0106; 06.02.2023, Ra 2022/07/0004).

I.5.5. Mit dem Antrag der Bf auf Ablösung der Einforstungsrechte bzw. auf Ablösung des anteiligen Gewerbeholzbezugsrechtes der Liegenschaft S Nr. x hat sich die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid inhaltlich nicht auseinandergesetzt. So hat die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid, wie bereits angeführt, weder konkrete Feststellungen zur Frage eines allfälligen Gewerbeholzbezuges sowie hinsichtlich dessen allfälligem Ausmaß getroffen, noch liegt eine konkrete Beschreibung der einforstungsberechtigten Liegenschaft zum Zeitpunkt der Regulierung, insbesondere ob und wenn ja, welches Gewerbe zum Regulierungszeitpunkt vorhanden war, vor. Ein Gewerbeholzbezug ist zweckgebunden und dient ausschließlich dem Betrieb des urkundlichen Gewerbes. Nach der Rechtsprechung ist eine Inanspruchnahme zu anderen Zwecken unzulässig (vgl. VwGH 28.05.1991, 87/07/0177). Verbunden mit der Erhebung des urkundlichen Zweckes des Einforstungsrechtes sind daher ergänzend die strittigen Fragen zu klären, ob auf der übertragungswerbenden Liegenschaft der Mitbeteiligten J. und G.F. – für den Fall, dass ein Gewerbeholzbezugsrecht festgestellt wird – ein Gewerbe betrieben wird und ob dieses allenfalls von der Gewerbeholznutzung der Regulierungsurkunde umfasst ist. Der zur Beurteilung der vorliegenden Anträge zu erhebende Sachverhalt ist daher noch in weiteren Punkten ergänzungsbedürftig.

I.5.6. Die belangte Behörde begründet ihren Ausspruch, wonach der Antrag der Bf auf Ruhendstellung eines allfälligen Gewerbeholzrechtes für die Dauer der Nichtausübung des urkundlichen Gewerbes abgewiesen wird, damit, dass der urkundliche Zweck des gegenständlichen Holzbezugsrechtes im Zweck der übertragungswerbenden Liegenschaften seine Deckung findet, ohne jedoch dazu nähere Feststellungen getroffen zu haben. Die Gesetzesmaterialien führen dazu aus*: „Eine Ruhendstellung der urkundlichen Gewerbeholzgebühr (§ 26 Abs. 2) ist dann gerechtfertigt, wenn das Gewerbe nicht ausgeübt wird. Die Ruhendstellung bedeutet, dass zwar das Recht aufrecht bleibt, aber der berechtigten Partei die jährlichen Holzbezüge nicht zustehen. Gibt es keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass das Gewerbe jemals wieder ausgeübt werden wird, liegt der klassische Fall einer dauernden Entbehrlichkeit gemäß § 18 Z. 1 Oö. ERG vor; die Konsequenz davon ist die Ablösung des Gewerbeholzbezugsrechts in Geld“* (vgl. AB 1169/2007, BlgLT, XXVI GP). Von der Bf wurde dazu im Verfahren vorgebracht, dass die übertragungswerbende Liegenschaft eine Mühle lediglich zu Schauzwecken betreibt und kein Gewerbebetrieb vorliege, wozu von der belangten Behörde ebenfalls keine Sachverhaltserhebungen durchgeführt wurde.

I.5.7. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss beheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Im Ergebnis blieb der Sachverhalt in wesentlichen Teilen, die für die Ermessensentscheidung, welcher der einander widerstreitenden Anträge eine Berechtigung iSd Zielbestimmung des Oö. ERG zukommt, ergänzungsbedürftig, weshalb der angefochtene Bescheid gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG zu beheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverwiesen wird.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls

liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl